

Curriculum Informationsmanagement

ALT

§ 4 Studieneingangsphase

In der Studieneingangsphase sind Lehrveranstaltungen aus folgenden Fächern mit den angeführten ECTS und im angegebenen Stundenausmaß zu besuchen.

Fach / Lehrveranstaltung	LV ¹ - Typ	SSSt ²	ECTS	Sem ³
1. Studieneingangsphase			8	12
1.1 Einführung in das betriebswirtschaftliche Studium und in das wissenschaftliche Arbeiten	V	1	1,5	1
1.2 Grundlagen von Organisation, Personal und Management	V	1	1,5	1
1.3 Proseminar aus Organisation, Personal und Management (inkl. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten)	PS	2	3	1
1.4 Einführung in die Informatik	V KU	2 2	3 3	1 1

NEU

§ 4 Einführung in das Studium

Zur **Einführung in das Studium** sind Lehrveranstaltungen aus folgenden Fächern mit den angeführten ECTS und im angegebenen Stundenausmaß zu besuchen.

Fach / Lehrveranstaltung	LV ⁴ - Typ	SSSt ⁵	ECTS	Sem ⁶
1. Einführung in das Studium			8	12
1.1 Einführung in das betriebswirtschaftliche Studium und in das wissenschaftliche Arbeiten	V	1	1,5	1
1.2 Grundlagen von Organisation, Personal und Management	V	1	1,5	1
1.3 Proseminar aus Organisation, Personal und Management (inkl. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten)	PS	2	3	1
1.4 Einführung in die Informatik	V KU	2 2	3 3	1 1

(1) Die beiden Lehrveranstaltungen „Einführung in das betriebswirtschaftliche Studium und in das wissenschaftliche Arbeiten“ (1 V, 1,5 ECTS) und „Einführung in die Informatik“ (2 V, 3 ECTS) gelten als Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) gemäß § 66, Absatz 1 und 1a UG vom 01.03.2011.

¹ LV steht als Abkürzung für Lehrveranstaltung.

² SSSt steht als Abkürzung für Semesterstunde.

³ Sem steht für das Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung empfohlen wird.

⁴ LV steht als Abkürzung für Lehrveranstaltung.

⁵ SSSt steht als Abkürzung für Semesterstunde.

⁶ Sem steht für das Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung empfohlen wird.

ALT

§ 6 Bakkalaureatsprüfung

- (1) Das Bakkalaureatsstudium wird durch die positive Absolvierung der vorgeschriebenen Prüfungen und die positive Beurteilung von zwei Bakkalaureatsarbeiten gemäß § 5 Z 13.3 und § 5 Z 17.3 abgeschlossen.
- (2) Die Bakkalaureatsprüfung ist für die folgenden Fächer in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren:
 - Studieneingangsphase, 8 SSt (§ 4 Z 1)
 - Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, 8 SSt (§ 5 Z 1)
 - Grundlagen der Informatik und Softwareentwicklung I und II, 16 SSt (§ 5 Z 2 und § 5 Z 3)
 - Betriebliche Informationssysteme, 8 SSt (§ 5 Z 4)
 - Informationsmanagement I und II, 16 SSt (§ 5 Z 5 und § 5 Z 6)
 - Die gewählte Fächerkombination, 16 SSt (§ 5 Z 7, Z 8 und Z 9 bzw. § 5 Z 10 und Z 11)
 - Grundzüge des Wirtschaftsrechts, 8 SSt (§ 5 Z 14)
 - Gebundenes Wahlfach aus Kommunikations- und Sprachkompetenz, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Soziologie oder Feministische Wissenschaft/Gender Studies-, 4 SSt (§ 5 Z 15)
 - Entwicklung von Anwendungssystemen, 4 SSt (§ 5 Z 16)
 - Betriebsinformatik, 4 SSt (§ 5 Z 17)

Als Gesamtnote des jeweiligen Faches wird der gewichtete und gerundete Notendurchschnitt der einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen herangezogen.

- (3) Ergänzend zu den Lehrveranstaltungsprüfungen ist aus dem gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereich gemäß § 5 Z 12 und Z 13 eine schriftliche Fachprüfung abzulegen.
- (4) Voraussetzung für die Anmeldung zur Fachprüfung ist die positive Absolvierung der vorgeschriebenen Proseminare, Kurse, Vorlesungen mit Proseminar, Vorlesungen mit Kurs und Seminare sowie die positive Beurteilung der dem Fach zugeordneten Bakkalaureatsarbeit.
- (5) Für die Abwicklung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen, und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

NEU

§ 6 Bakkalaureatsprüfung

- (1) Das Bakkalaureatsstudium wird durch die positive Absolvierung der vorgeschriebenen Prüfungen und die positive Beurteilung von zwei Bakkalaureatsarbeiten gemäß § 5 Z 13.3 und § 5 Z 17.3 abgeschlossen.
- (2) Die Bakkalaureatsprüfung ist für die folgenden Fächer in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren:
 - **Einführung in das Studium**, 8 SSt (§ 4 Z 1)
 - Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, 8 SSt (§ 5 Z 1)
 - Grundlagen der Informatik und Softwareentwicklung I und II, 16 SSt (§ 5 Z 2 und § 5 Z 3)
 - Betriebliche Informationssysteme, 8 SSt (§ 5 Z 4)
 - Informationsmanagement I und II, 16 SSt (§ 5 Z 5 und § 5 Z 6)
 - Die gewählte Fächerkombination, 16 SSt (§ 5 Z 7, Z 8 und Z 9 bzw. § 5 Z 10 und Z 11)
 - Grundzüge des Wirtschaftsrechts, 8 SSt (§ 5 Z 14)
 - Gebundenes Wahlfach aus Kommunikations- und Sprachkompetenz, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Soziologie oder Feministische Wissenschaft/Gender Studies-, 4 SSt (§ 5 Z 15)
 - Entwicklung von Anwendungssystemen, 4 SSt (§ 5 Z 16)
 - Betriebsinformatik, 4 SSt (§ 5 Z 17)

Als Gesamtnote des jeweiligen Faches wird der gewichtete und gerundete Notendurchschnitt der einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen herangezogen.

- (3) Ergänzend zu den Lehrveranstaltungsprüfungen ist aus dem gewählten betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbereich gemäß § 5 Z 12 und Z 13 eine schriftliche Fachprüfung abzulegen.
- (4) Voraussetzung für die Anmeldung zur Fachprüfung ist die positive Absolvierung der vorgeschriebenen Proseminare, Kurse, Vorlesungen mit Proseminar, Vorlesungen mit Kurs und Seminare sowie die positive Beurteilung der dem Fach zugeordneten Bakkalaureatsarbeit.
- (5) Für die Abwicklung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen, und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Für die in § 4 (1) angeführten Lehrveranstaltungen der STEOP sind die Bestimmungen des § 66 Abs. 1 und 1a UG vom 01.03.2011 anzuwenden.